

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/94da1cba-423a-31e4-9873-8caded649c29>

Bibliografie

Titel	Sprengstofflager-Richtlinie Lagerung von Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten (SprengLR 240)
Amtliche Abkürzung	SprengLR 240
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 6 SprengLR 240 - Schutz vor Diebstahl und unbefugtem Zugang

(1) Eine Einfriedung (Umzäunung oder Mauer) muß mindestens 1,80 m hoch sein.

(2) Lager innerhalb eines eingefriedeten Betriebsgeländes brauchen nicht eingefriedet werden. Ein Verschließen der Lager ist beim Vorhandensein einer Beaufsichtigung nicht erforderlich.

